

# ERLÄUTERUNGEN

(Studierende)

Zu:

**1** Wahlvorschläge können in der Zeit vom **30. April bis einschließlich 13. Mai 2025, 16.00 Uhr**, eingereicht werden. **Vorher oder nachher eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt** (§ 8 Abs. 10 Wahlsatzung). Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Aus technischen Gründen können **maximal 40 Zeichen (einschließlich Leerstellen)** berücksichtigt werden.

Zu:

**2** Hier ist jeweils das Kollegialorgan anzugeben, für das der Wahlvorschlag gelten soll (Senat, Fakultätsrat, weitere Vertreterinnen oder Vertreter im Studierendenparlament). Bei Wahlvorschlägen für die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat ist auch die Fakultät anzugeben.

Zu:

**3** Die Durchnummerierung ist zwingend vorgeschrieben. Die Zahl der Bewerbenden auf einem Wahlvorschlag zum Senat darf **höchstens das Dreifache der Zahl** der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter betragen.

Bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in die Fakultätsräte erhöht sich die o. g. Höchstzahl der Bewerbenden auf **das Zweifache der Zahl** der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Wahlsatzung). Auf die umseitigen Hinweise wird hingewiesen. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene 1000 Studierende um eins (§ 34 Abs. 2 Grundordnung). Die Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter kann beim Wahlamt der Universität Würzburg (Tel.-Nr. 0931/3182545) erfragt werden.

Bei der Wahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter im Studierendenparlament darf die Zahl der Bewerbenden auf einem Wahlvorschlag **höchstens das Dreifache der Zahl** der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter betragen. Gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Grundordnung sind **20 weitere Vertreterinnen oder Vertreter** zu wählen.

Bewerbende dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. Wer auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 8 Abs. 6 Wahlsatzung).

Zu:

**4** Bewerbende bzw. Unterzeichnende eines Wahlvorschlages müssen für die jeweilige Gruppe und das jeweilige Kollegialorgan wählbar bzw. wahlberechtigt sein. Fakultät und ggf. Studienfach müssen den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Dies gilt insbesondere für Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren (Wahlrecht gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). Angaben über Studienfach und die Angabe einer Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern müssen ebenfalls den Angaben im Wahlvorschlag entsprechen. Aus technischen Gründen können **maximal 30 Zeichen (einschließlich Leerstellen)** berücksichtigt werden.

Zu:

**5** Hier ist die Anzahl der beigefügten Einverständniserklärungen anzugeben. Die Einverständniserklärungen, die **eigenhändig** unterschrieben sein müssen, sind dem Wahlvorschlag **unbedingt** beizufügen. Bewerbende, für die eine Einverständniserklärung nicht vorliegt oder nicht unterschrieben vorliegt, **werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen** (§ 8 Abs. 5 Wahlsatzung). Weiterhin ist die Anzahl der Einverständniserklärungen aufzuführen, die separat per Post zugesandt werden.

Zu:

6

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Senat und der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter im Studierendenparlament muss von **mindestens 10 Personen**, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter im Fachbereichsrat muss von **mindestens 5 Personen durch eigenhändige** Unterschrift unterzeichnet werden. Die Unterzeichnenden müssen für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sein. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten (§ 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 Wahlsatzung). Die hiervon betroffenen Gruppen sind im Wahlausschreiben aufgeführt, das spätestens Ende Januar 2025 bekanntgemacht wird.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese **nicht** von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies **gilt nicht**, wenn die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 Satz 5 Wahlsatzung).

Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinne des § 8 Abs. 4 Wahlsatzung unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl zu einem Kollegialorgan unterzeichnet, **ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig** (§ 8 Abs. 7 Wahlsatzung).

Zu:

7

Wird eine Vertretungsberechtigte oder ein Vertretungsberechtigter nicht genannt, so gilt die oder der Vorschlagende, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt (§ 8 Abs. 3 Satz 7 Wahlsatzung).

Den Einreichenden von Wahlvorschlägen wird empfohlen, nach Beendigung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (13.05.2025, 16.00 Uhr) am 14.05.2025 im Wahlamt, Tel.: 0931/3182545 nachzufragen, ob der eingereichte Wahlvorschlag möglicherweise irgendwelche Mängel enthält, die ggf. kurzfristig berichtigt werden können. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1 Wahlsatzung verwiesen.

### Hinweise:

Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages ist bezüglich der Zahl der sinnvollerweise vorzuschlagenden Kandidierenden folgende Bestimmung über die Stimmabgabe von Bedeutung:

**§ 11 Abs. 3 Satz 2, Satz 3 Wahlsatzung:** „Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen oder Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 [Wahlsatzung]) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt.“

**Weiterhin wird auf die Zulässigkeit des Panaschierens in der Gruppe der Studierenden bei den Hochschulwahlen gem. § 41 der Grundordnung hingewiesen:**

„In Ausgestaltung von § 11 Abs. 2 der Wahlsatzung kann bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie bei der Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Studierendenparlament die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenanzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigte Person gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnet. Für die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) werden die Zahlen der gültigen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.“